

über den Orden etwas auszusagen, als es in Mayers Darstellung den Anschein hat: neben der Bulle *Omne datum optimum*, die nach dem nachdrücklichen Gebot mit Bezugnahme auf 1. Cor. 7, 20, dem Orden treu zu bleiben, den Übertritt in einen anderen Orden mit Erlaubnis von Großmeister und Kapitel wenigstens zuläßt — dies steht in keinem Zusammenhang mit der oben erwähnten Bestimmung für die Kapläne des Ordens —, steht die ebenfalls öfter wiederholte Bulle *Militum Templi professio*, die das verbietet; im Prozeß sagt ein Ritter aus Limoges aus: *iurabant ordinem non exire*²¹⁾. Auf die stolze Behauptung der französ. Regel (§ 269), die Kapläne der Templer hätten vom Papst größere Gewalt zu absolvieren empfangen als die Erzbischöfe und ihnen seien besondere Ehren zu erweisen, folgt die Bestimmung, daß sie bei Strafen zwar bevorzugt behandelt werden sollten, aber auch Eisen und ewigen Kerker bekommen könnten (§§ 270 ss.), und das von Großmeister und Kapitel, also von Laien.

VI. Das IP 1 wurde nicht von einem Templerkaplan verfaßt.

1. Da sich in Frankreich unzählige Templerurkunden erhalten haben, aber keine liturgischen Bücher und nur wenig Regelabschriften, ist es nicht möglich, über ein *Templerscriptorium* etwas auszusagen²²⁾. Die liturgischen Bücher, die sich bei Auflösung des Ordens 1308 und später zusammen mit den z. T. erhaltenen Cartularen in den Templerhäusern in Frankreich fanden²³⁾, — darunter in Arles eine Augustinerregel und ein kleines Dominikanerbrevier im Haus von „Viez“ (wohl Les Biais, comm. de Saint-Père-en Retz, Loire-Inférieure)²⁴⁾ in der Bretagne — existieren nicht mehr; andere Bücher wurden nicht gefunden, keine Autoren, keine historischen Bücher. Die Lektionen bei Tisch wurden wohl aus französisch geschriebenen Heiligenleben und Legendarien verlesen, wie sie, ebenso wie eine französische Bibelübersetzung, aus Templerbesitz nachzuweisen sind²⁵⁾; in der fr. Regel werden die lateinischen Bibelzitate übersetzt.

2. Bernhards Schrift „*De laude novae militiae*“ gehört in die ersten Jahre des Ordens und richtet sich an eine damals kleine und auserwählte Schar, ebenso das lateinische Schreiben eines Hugo, wahrscheinlich des ersten Großmeisters,

solimitani Templi (Alb on Nr. 95) finden sich schon 1134, ebenso Gelöbnisse an sie, vornehmlich aus Südfrankreich, aber auch aus England (Alb on Nr. 120, 128, 129, 130, 131, von 1136, 142 von 1137 und öfter, aus England Nr. 124 (1136), 178 (1139), 217 (1140/42), 486 (1147/48).

²¹⁾ Michelet, *Procès des Templiers* 2 (1851) 223.

²²⁾ Das von Prutz, *Tempelherrenorden* S. 243, verzeichnete *Breviarium canonicorum Templi* dürfte sich wohl auf die *canonici Templi Domini* beziehen und nicht auf den Templerorden; ich habe es nicht gesehen.

²³⁾ Prutz, ebd. S. 343 ff. über Funde in Häusern der Provence, u. a. Arles; *Bibl. nat.*, n. a. lat. 38, S. 347 über Les Biais bei Ancenis; *Bibl. nat.*, n. a. lat. 9, S. 163 über Avignon, um nur einige zu nennen.

²⁴⁾ *Gallicarum militiae Templi Domorum* ... *Seriem* ed. E.-G. Léonard (1930) S. 110.

²⁵⁾ P. Meyer, *Notice sur le manuscrit fr. 24862 de la Bibl. nat.*, *Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat.* 35 (1896) 131 ff.; ders., *Romania* 17 (1888) 121 ff.; vgl. dazu M. Melville, *La vie des Templiers* (1951) S. 81 ff.